

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1866

22.3.1866 (No. 69)

Karlsruher Zeitung.

Donnerstag, 22. März.

N. 69.

Vorausbezahlung: halbjährlich 4 fl., vierteljährlich 2 fl.; durch die Post im Großherzogthum, Briefträgergebühren eingeschlossen, 4 fl. 3 kr. u. 2 fl. 2 kr. Einrückungsgebühr: die gepaltene Zeitzeile oder deren Raum 5 fr. Briefe und Gelder frei. Expedition: Karl-Friedrichs-Strasse Nr. 14, woselbst auch die Anzeigen in Empfang genommen werden.

1866.

Telegramme.

Frankfurt, 21. März. (Sch. M.) Oesterreich wird, wenn Preußen auf seinem holsteinischen Besitzrecht beharrt, die Streitfrage vor die Bundesversammlung bringen, indem es dem Bund anheimgibt, auf Grund des Artikels 12 der Bundesakte zu interveniren. Oesterreich hat bereits bei den Mittelstaaten hierauf bezügliche Eröffnungen gemacht.

München, 20. März. (W. L. B.) In hiesigen diplomatischen Kreisen wird mit Bestimmtheit versichert, daß Oesterreich in der schleswig-holsteinischen Frage zum Bundes-Standpunkt zurückgekehrt ist.

Dresden, 20. März. (W. L. B.) Auf den Artikel der „Kreuzzeitung“, welcher behauptete, daß Oesterreich und Sachsen rüsten und dadurch Gegenrüstungen von Seiten Preußens provoziren, erwidert das „Dresdner Journ.“: Sachsen wendet militärische Arrangements nur diejenige Aufmerksamkeit zu, welche für die bundesmäßige Instandhaltung seiner Militärkräfte erforderlich ist.

Prag, 20. März. (Presse.) Die deutschen Abgeordneten legen auch heute nach der Spezialdebatte über den Adreßantrag Protest ein. — Das Kommissorium erließ eine Currende an die Curatgesellsch., mit der Mahnung, bei Jüden-erzessen beschwichtigend einzuschreiten.

Prag, 21. März. (W. L. B.) Der Landtag nahm gestern mit 119 gegen 98 Stimmen die Clam'sche Adresse an, in welcher um Vorlage einer neuen Wahlordnung gebeten wird. Der Abgeordnete Herbst kündigte auf heute Namens der Linken einen Protest dagegen an, daß die Annahme der Adresse durch einfache Majorität, dem Art. 38 der Wahlordnung entgegen, zugelassen wurde.

Wien, 20. März. (W. L. B.) Von Neustadt über Wien sind Geschüßendungen nordwärts abgegangen. Das Infanterieregiment Nr. 18 rückt über Brünn gegen Norden. Die schwarze Brigade und die hiesige Kavalleriebrigade sind ebenfalls bereits marschfertig.

Wien, 21. März. (W. L. B.) Die „Generalkorresp.“ sagt: Die holsteinische Etappenkonvention beruhe lediglich auf der Durchführung der Gasteiner Vertragsbestimmungen; es liege nichts vor, woraus eine Benützung der Konvention von Seite Preußens in einer Oesterreich feindlichen Richtung denkbar sei.

Bukarest, 20. März. Die Verträge der vorigen Regierung mit Cobillot, und die an Barkley ertheilte Konzeption für den Eisenbahn-Bau von Giurgewo nach Bukarest wurden heute von der Kammer für ungesetlich erklärt und annullirt.

Kopenhagen, 21. März. Der Marineminister erklärte unter dem lebhaften Beifall des Reichsraths-Follethings, daß die Regierung in Betracht der jetzigen drohenden Lage der europäischen Verhältnisse die japanische Expedition aufzugeben habe, und auch kein größeres Kriegsschiff anderweitig ausenden werde.

London, 21. März. (W. L. B.) „Morningpost“ schreibt: Die Meldung, daß Preußen eingeleitet habe und die Kriegsgesetze verschwunden sei, ist unrichtig. Die Beziehungen beider Großmächte sind fortwährend höchst kritisch.

Neu-York, 10. März. Morgens. Gold 130%, Wechsel 142, Bonds 103%, Baumwolle 42.

Deutschland.

Frankfurt, 20. März. Der „Hamburg. Korresp.“ will hier aus angeblich zuverlässiger Quelle erfahren haben, daß auf Basis der Bundesverfassung zwischen Oesterreich und der Majorität der Bundesstaaten jene Vereinbarung erzielt sei, welche gegen jeden Bruch deutschen Bundesrechts gemeinsames Vorgehen fordere.

München, 18. März. Die offiziöse „Bayer. Ztg.“ meldet den am 12. d. M. zu Berlin erfolgten Austausch der Ratifikationen des Handelsvertrags zwischen dem Zollverein und Italien und fügt dann bei:

Die Ratifikationen aller Regierungen sind vorbehaltlos und ohne Reserve erfolgt. Der Gesandte Sr. Maj. des Königs von Italien nahm Veranlassung, diesen Umstand in dem Protokoll über die Auswechslung der Ratifikationen ausdrücklich zu konstatiren und zugleich zu erklären, daß er die Ratifikationen nur in dem im Protokoll vom 31. Dez. vorigen Jahres bezeichneten Sinne annehme, wornach seine Regierung den Austausch der Ratifikationen als Akt der Anerkennung des Königreichs betrachte. Auch sei die königlich italienische Regierung entschlossen, ohne Verzug diplomatische Agenten bei den verschiedenen Zollvereins-Staaten zu beurlauben, um über die auf den Vollzug des neuen Vertrags bezüglichen Interessen zu wachen. Welche Schritte in letzterer Beziehung die I. italienische Regierung thun mag, so viel steht außer Zweifel, daß durch den nunmehr allseitig vollzogenen Akt der Ratifikation alle Zollvereins-Staaten das Königreich Italien anerkannt haben. So wenig man im Privatleben Verträge mit einem Andern schließen kann, ohne denselben als Rechtssubjekt anzuerkennen, so wenig können Staaten internationale Verträge unter sich abschließen,

ohne sich als Rechtssubjekte im völkerrechtlichen Sinne zu betrachten und anzuerkennen. Alle Reserven und Vorbehalte, die hiebei entweder stillschweigend als bloße Mentalreservationen oder durch eine allensfallsige Erklärung gegenüber Dritten gemacht werden wollten, sind dieser Frage gegenüber vollständig wirkungslos, null und nichtig. Das Königreich Italien ist also jetzt von allen Zollvereins-Staaten bedingungslos anerkannt, und auch die widerstrebenden Regierungen sind nunmehr, wenn auch auf einem Umweg, auf demjenigen Punkt angekommen, von welchem die bayerische Regierung in dieser Sache ausgegangen ist.

München, 19. März. Wie die „Allg. Ztg.“ vernimmt, soll dieser Tage die Entscheidung des päpstl. Stuhls über die Speyerer Seminaraangelegenheit eingetroffen sein. Mit Rücksicht auf die Bestimmungen des Konkordats soll die Frage so erledigt werden, daß die Anstalt auf Kosten des Staats wieder eröffnet und unterhalten würde. Der Bischof würde die Professoren unter Vorbehalt der Genehmigung des Staats in Vorschlag bringen und ernennen.

Darmstadt, 20. März. (N. Fr. Ztg.) Nach dreimonatlicher Vertagung trat heute unsere Zweite Kammer wieder zusammen. Zunächst wurde die Regierungsvorlage, welche eine weitere Steuerprorogation bis zum 30. Juni d. J. fordert, einstimmig angenommen. Mehr erstattet einen kurzen Bericht über den Stand der Budgetarbeiten. Von den neu eingelaufenen 71 Eingaben heben wir hervor: eine Forderung von 28,000 fl. zu den Kosten der Pariser Industrieausstellung; eine solche von 1500 fl. für Verlegung des seiner Zeit zu mancherlei Beschwerden Veranlassung gebenden Militär-Schießplatzes zu Offenbach; ein Antrag des Abg. Ludwig, die Aufhebung der Gehalte der niederen Eisenbahn-Beamten, namentlich der Weichenwärter, betr.; einen weiteren der Abg. Möllinger und Ebinger, die Erbauung einer Eisenbahn von Worms nach der Bergstraße betr. Weiter eine Vorstellung der Vorshup- und Kreditvereine der Provinz Oberhessen, die rechtliche Stellung dieser Vereine betr.

Koblenz, 19. März. Die „Koblenz. Ztg.“ schreibt: „Eine Anzahl Festungsgeschütze und Lafetten ist gestern von hier aus per Eisenbahn nach schlesischen Festungen abgegangen.“

Deffau, 18. März. Der Landtag hat gestern in seiner Plenarsitzung, entgegen dem Kommissionsberichte, seine Zustimmung zur Regierungsvorlage, 30,000 Thlr. zur Aufbeserung der Beamtegehälter im Lande zu verwenden, ertheilt.

Hamburg, 20. März. Die „Hamburg. Ztg.“ will aus Altona erfahren haben, daß bei dem gestrigen Appell der österreichischen Truppen anbefohlen wurde, sich marschbereit zu halten.

Kiel, 17. März. Die Budgetkommission beschloß in ihrer ersten Sitzung am 6. März, ein Schreiben an die holsteinische Landesregierung zu richten, um derselben den rechtlichen Standpunkt klar darzulegen, von welchem die Kommission bei dem abzugebenden Gutachten ausgehe. Dies von der Kieler Ztg. veröffentlichte Schreiben sagt nach den Eingangsworten:

Die Mitglieder der Kommission haben aus dem Rezipit der k. l. Statthaltertschaft und dem daselbst veranlassenden Antrage der herzoglichen Landesregierung entnommen, daß diese höchste und hohe Behörde von der Aufassung geleitet worden, es komme der Landesvertretung eine beschließende Mitwirkung in Finanzsachen zu, und es sei diese Thätigkeit bis dahin, daß eine definitive, beide Herzogthümer Schleswig und Holstein vereinigende Verfassung zu Stande gebracht worden, für Holstein von der dormalen bestehenden holsteinischen Ständeversammlung, deren Berufung in diesem Jahr in Aussicht gestellt ist, auszuüben.

Schon diese Lage der Dinge schließt allerdings die Aufassung aus, als könne in der jetzt berufenen Kommission ein Surrogat der Ständeversammlung erblickt werden, wie dies die herzogliche Landesregierung in ihrem Antrag auch ausdrücklich hervorhebt. Die unterzeichneten Mitglieder glauben indes noch einen Schritt weiter gehen und sich bestimmt gegen die hier und da zu Tag getretene Annahme verwahren zu müssen, als könne das von der Kommission zu erstellende Gutachten auch nur als ein Ausdruck der öffentlichen Meinung des Landes über das Budget betrachtet werden, welches wenigstens insoweit, falls die Thätigkeit der Stände aus zufälligen Gründen unverhoffter Weise nicht eintreten oder zu Ende geführt werden sollte, einen Ersatz für deren mangelnde Zustimmung darbiete. Durch das Vertrauen der k. l. Statthaltertschaft, welchem entgegen zu kommen sie für geboten halten mußten, zu einer sachgemäßen Prüfung des Budgetentwurfs berufen, können die Unterzeichneten ihre Aufgabe nur dahin verstehen, ihre individuelle Auffassung über das in rechtlicher und sachlicher Beziehung Angemessene der einzelnen Budgetpositionen nach reiflicher Prüfung darzulegen, und müssen erwarten, daß dem zu erstellenden Gutachten nur die Bedeutung beigelegt werde, welche den dafür beigelegten Gründen sachlich zukommen mag. Es kann mit einem Wort schon nach der Quelle, woraus sie ihren Auftrag ableitet, die Kommission nicht wohl als eine Vertreterin der Wünsche und Ansichten des Landes selbst, sondern lediglich als eine Kommission betrachtet werden, welche in ähnlicher Weise wie die zur Vorbereitung anderweitiger den Ständen zu unterbreitender Vorlagen als Unterhülfe der Regierungsbeförden zusammenberufen ist.

Hierüber von vorn herein keinen Zweifel zu lassen, mußte besonders denjenigen Theilnehmern der Kommission am Herzen liegen, die als Mitglieder der Ständeversammlung demnachst berufen sein können, im verfassungsmäßigen Zusammenwirken mit ihren Mitständen das von der Regierung vorzuliegende Budget als Landesvertreter zu prüfen und zu genehmigen. Sie würden, falls man ihrer jetzigen Thätigkeit eine andere Bedeutung beilegen könnte, es für ihre Pflicht haben erachten müssen, auf jede Theilnahme an den Arbeiten der Kommission zu verzichten.

Nicht zweifelnd, daß diese dargelegte Auffassung des Standpunktes den Intentionen der k. l. Statthaltertschaft und der herzoglichen Landesregierung durchaus entspricht, sind die Unterzeichneten bereit, durch gewissenhafte und eifrige Förderung der ihnen übertragenen Arbeit nach besten Kräften an ihrem Theile zur Erreichung der allseitig mit Dank anerkannten, auf das Wohl des Landes gerichteten Absichten mitzuwirken. Kiel, den 7. März 1866. Die Mitglieder der Kommission zur Begutachtung des Budgetentwurfs für 1866/67.

Schleswig, 17. März. Das neueste „Verordnungsblatt für das Herzogthum Schleswig“ bringt die folgende, vom 10. d. M. datirte provisorische Verordnung des Gouverneurs General v. Mantuffel, betreffend die Aufhebung der für die Küstenschiffahrt bestehenden Beschränkungen:

Nachdem königl. preussischer Seite — unter Bedingung der Gegenseitigkeit — die Zulassung von Schiffen, welche dem Herzogthum Schleswig angehören, zur Küstenschiffahrt von einem preussischen Hafen nach einem andern im preussischen Staat gelegenen Platz (cabotage) zugesichert worden ist, verordne ich hierdurch auf Grund allerhöchster Ermächtigung Folgendes: § 1. Die durch § 18 der Zollordnung vom 1. Mai 1838 und durch das Plakat vom 1. Sept. 1819 vorgeschriebenen Beschränkungen der Küstenschiffahrt werden von jetzt ab für alle den königl. preussischen Staaten gehörenden Schiffe beseitigt aufgehoben, daß diesen ohne Unterschied der Lastenfähigkeit die Küstenschiffahrt innerhalb des Gebietes des Herzogthums Schleswig, unter Beobachtung der für solche Fahrt geltenden allgemeinen Bestimmungen, fortan gestattet ist. § 2. In gleicher Weise sollen die Schiffe derjenigen andern Staaten und Länder zur Küstenschiffahrt zugelassen werden, deren Regierungen solches, unter Gewährung voller Gegenseitigkeit, beantragen.

Berlin, 19. März. Man schreibt der „Allgem. Ztg.“: „So eben erfahre ich, daß der Befehl für die Mobilmachung jeden Augenblick zu erwarten ist, daß die Festungen in Sachsen und Schlesien in Kriegszustand versetzt sind, daß heute die betreffenden Eisenbahn-Direktionen die Weisung erhalten haben, sich für die nächsten Tage zum Transport von Mannschaften und Kriegsmaterial nach Sachsen und Schlesien bereit zu halten, daß Prinz Friedrich Karl zum Generalissimo, wenn auch noch nicht ernannt, so doch designirt sei, und daß derselbe vorgestern Abend um 6 Uhr die kommandirenden Generale in der Rheinprovinz, Sachsen und Schlesien durch den Telegraphen hieher beschieden hat.“

Berlin, 20. März. Man telegraphirt der „Köln. Ztg.“: „Neuere Nachrichten zufolge hat Oesterreich in der Annexionfrage wieder den sogenannten bundesrechtlichen Gesichtspunkt vorgeschoben. Damit sollen die Mittelstaaten gewonnen werden. England soll sich mit einem Vermittlungsvorschlag beschäftigen, der in Berlin schwerlich angenommen werden dürfte. Preußen würde jede ausländische Einmischung wahrscheinlich zurückweisen.“

Prag, 17. März. (W. Ztg.) Wolfram und Genossen interpellirten die Regierung wegen der Vorgänge in Schüttenhofen und fragten, ob der dortige Bezirksleiter bis zum Moment des Tumultausbruchs ohne Kenntniß geblieben und, wenn er Kenntniß hatte, welche Veranlassungen derselbe getroffen, diesen Tumulten rechtzeitig zu begegnen, und warum die Maßregeln vollständig wirkungslos geblieben seien? Graf Lazansky erwiderte: Die Statthaltereie habe eiligst Maßregeln getroffen. Der Kreishauptmann v. Bisef habe vollkommen seine Schuldigkeit gethan und gleich Militärassistenten berufen. Die Untersuchung sei im Zug, und wenn irgendwo eine Fahrlässigkeit vorgefallen, werde er auf das entschiedenste sein Amt handeln. Graf Lazansky legt noch die ergriffenen Maßregeln dar: Proklamirung des Standrechts, Truppenmobilisirung, und erklärt seine Ermächtigung, das Standrecht erforderlichen Falls auch auf andere Kreise auszudehnen.

Wien, 19. März. Man schreibt der „Allg. Ztg.“: „Die äußerst gespannt gewordene Lage hat sich plötzlich wieder geändert. Während nämlich Frhr. v. Werther, einen ihm abgeführten Kurier aus Berlin mit entscheidenden Nachrichten erwartete, soll bereits eine Mittheilung des Grafen Karolyi vorliegen, welche eine Vermuthung über den Inhalt dieser Nachrichten gestattet. Wenn ich genau unterrichtet bin, so meldet Graf Karolyi, er habe von dem Grafen Bismarck sehr beruhigende Erklärungen erhalten, welche namentlich darauf hinauslaufen, daß Preußen nicht minder als Oesterreich entschlossen sei, die Gasteiner Konvention aufrecht zu erhalten. Mehr verlangt bekanntlich Oesterreich nicht. Während nun aber demzufolge das Provisorium in der Herzogthümerfrage fortbauern würde, scheint Preußen in der That entschlossen, die deutsche Frage in Angriff zu nehmen, wahrscheinlich auf dem Wege der Verhandlung mit Oesterreich und den Mittelstaaten, d. h. von Regierung zu Regierung. Das Weitere ist übrigens abzuwarten.“

Wien, 19. März. Dem Vernehmen nach hat das englische Kabinet in Paris die Frage angeregt, inwiefern England und Frankreich, weil mit dem Beginn der Feindseligkeiten zwischen Oesterreich und Preußen die Bundesakte thatsächlich zerrissen sein würde, in ihrer Eigenschaft als Mitgaranten dieser Bundesakte nicht bloß als berechtigt, sondern selbst als verpflichtet erachtet werden müßten, in formeller Weise diejenigen Schritte zu thun, welche die bundesmäßige Erledigung des Konflikts sicher stellen könnten; es wird hinzugefügt, daß das russische Kabinet schon vor einiger Zeit und aus demselben Titel auf die Berechtigung einer solchen Intervention hingewiesen habe. Von anderer Seite glaubt man wiederum versichern zu dürfen, daß Frankreich freilich die Anregung Englands nicht ungünstig vermerkt, aber alsbald Anlaß genommen habe, mit der Unterscheidung, daß der Konflikt in seinem jetzigen Stadium nicht mehr zwischen zwei deutlichen Bundesstaaten schwebt, sondern zwischen zwei europäischen Mächten, die allerdings mit einem Theil ihres Gebietes dem Deutschen Bund angehören, dafür zu plaidiren, daß der Gegenstand vor das Forum derjenigen europäischen Konferenz gezogen werde, zu welcher in der gegenwärtig versammelten Vertretung der Mächte des Pariser Vertrags die Einmündung ohnehin gegeben seien.

Donaufürstenthümer.

Bukarest, 13. März. (A. Z.) An der Nachricht eines Wiener Blattes von dem an der russisch-moldauischen Grenze stehenden Beobachtungskorps, welches durch 6 Kosakenregimenter verstärkt worden sein soll, und der Errichtung eines Militärkorps längs des Pruth von Seiten der provisorischen Regierung ist kein wahres Wort.

Italien.

Florenz, 15. März. (Köln. Ztg.) Trotz der allerdings sehr abgeschwächten Dementirung bestätigt es sich, daß die Regierung den Effectivbestand der Armee durch die zeitweilige Einberufung einer Anzahl von Reservisten erhöhen werde. Es handelt sich allerdings äußerlich um eine rein technische Maßregel, die bereits früher dem Parlament angekündigt worden. Doch ist der für die Ausführung derselben gewählte Zeitpunkt wohl eben so wenig gleichgültig, wie der der veranschaulichten Mobilisirung in Preußen. Die Finanzfrage wird immer dringender, da sie eine wahre industrielle Krise nach sich zu ziehen droht. Namentlich leiden Eisenbahnen außerordentlich unter den schlechten öffentlichen Kreditverhältnissen, welche ihnen die Erfüllung ihrer Verpflichtungen äußerst erschweren. Man erwartet jedoch eine Besserung ihrer Lage von den neuen Konventionen, welche das Ministerium so eben mit den Gesellschaften der römischen, der sardinischen und der kalabrisch-sizilianischen Bahnen abgeschlossen hat. Der Staat übernimmt durch dieselben keine neuen Lasten, aber er erhält eine neue Garantie der Mißbräuche und für bessere Verwertung der Mittel der Gesellschaften selbst. Eine strenge Leitung und ausreichende Kontrolle der Bahnen werden ohne Zweifel viel zur Hebung des Vertrauens des Publikums zuwege bringen können. Eine Unterbrechung des Fortbaues der konzessierten Bahnen ist nicht zu erwarten; die Regierung legt einen zu hohen Werth auf die Vervollständigung der Verkehrsnetze, als daß sie nicht diese Eventualität in erster Linie abzuwehren sucht. Die römische Eisenbahn-Gesellschaft hat so eben erst wieder einen Zweig der Bahn eröffnet, welcher in einigen Monaten Florenz direkt mit Rom verbinden wird. Das Ereigniß wurde seiner politischen Bedeutung nach richtig gewürdigt, wie schon der Umstand bezeugt, daß die Kammer bei dieser Gelegenheit ihre Sitzungen hat ausfallen lassen.

Florenz, 20. März. Gestern hat eine Volksversammlung, welcher Dolfi präsidirte, dem Antrag zugestimmt, nach Messina für die Wahl Mazzini's ein Dankvotum abgeben zu lassen.

Turin, 14. März. (Schw. M.) Endlich hat der vielbesprochene Concorso Nazionale oder die Nationalsubskription zu theilweiser Deckung und Amortisation der Staatsschuld Gestalt angenommen, d. h. das Geschiedene verwandelt sich seit zwei Tagen in blankes Metall oder in vollgiltige Bankbills. Mit dem 12. nämlich öffnete die Nationalbank ihre Bureaus zur Entgegennahme der gezeichneten Summen. Die Bürger Turins stritten sich um die Ehre, die Ersten zu sein, und der Zubrang zur Bank war ein ungeheurer. Den ersten Tag gingen meist in geringen Posten 128,841 Franken ein; gestern über 140,000 Franken. Die großen Summen sind zur Zahlung erst von nächster Woche an zulässig. Bis jetzt sind bereits neun Millionen gezeichnet, nicht etwa im Sinn eines Anlehens, sondern als freiwillige Geschenke der Bürger. Aber die Unterzeichnungen frömen jetzt erst von allen Seiten zu. Auch das Militär theilte sich reichlich an dem patriotischen Unternehmen. So bringt die heutige Liste die Beiträge der Offiziere, der Unteroffiziere, Korporale und Soldaten des ersten Regiments Brigade König mit der Summe von 7441 Franken, das 3. Regiment Bersaglieri zu Parma hat 14,000 Franken gezeichnet, zahlbar in monatlichen Raten; zehn Genieoffiziere zu Giventi 1550 Fr.; die Aerzte, Apotheker, Krankenwärter und barmherzigen Schwestern des Militärhospitals zu Parma 1015 Fr. Die Stadt Nizza beweist, daß sie italienisch fort und fort demit durch Ueberwindung von 15,117 Fr., darunter der pensionirte Oberst v. Falicon allein mit 10,000 Fr. Marchese Pallavicini und Bankier Laclaire kommen heute ebenfalls, ein Jeder mit 10,000 Fr.

Frankreich.

Paris, 20. März. Adressdebatte des Gesetzgeb. Körpers vom 19. März.

Die Diskussion über das bekannte Amendement des Tierspartii ging gestern zu Ende. Nach einer kurzen Erklärung des Marquis Talhouet über die eigentliche Bedeutung des Amendements und den Unterschied, der zwischen dem Unterzeichnen dieses Amendements und der Adresskommission besteht, sprachen Staatsminister Rouher und Ollivier. Ihre Reden füllten die ganze, sich lange hinausziehende

Sitzung aus. Dem Verlangen Ollivier's und anderer Mitglieder des Tierspartii, die Fortsetzung der Diskussion auf den folgenden Tag anzuberaumen, glaubte die Majorität nicht entsprechen zu dürfen. Eben so wenig zeigte sie sich geneigt, nach Ollivier noch einem andern Redner das Wort zu gewähren. Sie rief nach dem Schluß der Debatte und sprach demselben mit solcher Eile aus, daß selbst die Redner, die dagegen zu sprechen die Absicht hatten und nach einer unabweislichen Bestimmung der Geschäftsordnung gehört werden mußten, nicht mehr zu Wort kamen. Man schritt zur namentlichen Abstimmung über das Amendement, und es wurde dasselbe, wie sich aus der nachträglichen genaueren Revision der Stimmzettel ergab, nicht mit 207 gegen 63, sondern mit 202 gegen 61 Stimmen verworfen. Mit den Unterzeichnern des Amendements stimmte die Linke, ausgenommen Berber, Carnot, Garnier-Pagès, Pelletan und J. Simon, die sich enthielten. Auch Darimon stimmte für das Amendement.

Staatsminister Rouher behandelte die drei bereits in der gestrigen summarischen Sitzung mitgetheilten Fragen, und er hielt sich deshalb schon von vornherein zu einer langen Schilderung des parlamentarischen Systems veranlaßt, dem er alsdann das seit 1852 eingeführte System entgegenstellte, um dann zu konstatiren, auf welcher Seite die Wahrheit, der Fortschritt und die Stärke ist. Es kann wohl keinem Zweifel unterliegen, daß die sehr ausführlich entwickelte Vergleichung beider Staatsformen entschieden zu Gunsten des kaiserl. Systems ausfällt. Die Hauptbemerkungen des Regierungsorgans sind darauf gerichtet, die Theorie der Ministerverantwortlichkeit zu bekämpfen und darzutun, daß das parlamentarische System unvereinbar mit dem Prinzip des allgemeinen Stimmrechts ist. Die beiden Hauptvertreter des parlamentarischen Systems, Thiers und Guizot, hätten sich bei früheren Gelegenheiten in diesem Sinn entschieden ausgesprochen. Der Parlamentarismus hat sich als unbrauchbar, ja als schädlich bewährt; er hat die Juli- und die Februarrevolution, wenn auch nicht gerade herbeigeführt, aber doch zum größten Theil durch sein Verschulden zu Stande kommen lassen; er wird nie eine ausreichende Schutzwehr gegen die revolutionären Leidenschaften sein. Nur die gewaltige demokratische Strömung, wie sie sich in dem allgemeinen Stimmrecht in geordneter Form kundgibt, vermag eine nach allen Seiten ausreichende Bürgschaft für Ordnung und Freiheit zu sein. Will man nun die gegenwärtige Organisation, diese gewaltige Maschine, durch das komplizierte Uhrwerk, das man früher das legale Land nannte, und das den Ruin dieses Landes herbeigeführt hat, ersetzen; so vermag man sich wirklich von den großen Strömungen und Bewegungen in der Gesellschaft, und von den großen Gegenständen, die zu deren Regelung notwendig sind, keine Rechenschaft zu geben. Die parlamentarische Regierung — sagt Hr. Rouher — ist kein Fortschritt, die parlamentarische Regierung ist ein abgetragenes, abgeschlossenes veraltetes Kleid. Wir bedürfen größerer Kräfte, einer mächtigeren Organisation, und die jetzt bestehende Organisation ist ein Fortschritt gegenüber der Vergangenheit. Diese Stelle, wie sehr viele vorangegangene, werden mit lebhaftem Beifall aufgenommen.

Nach einer viertelstündigen Pause nimmt Hr. Rouher den Faden seiner Rede wieder auf, um die so häufig wiederkehrenden Vorwürfe zu widerlegen, daß so viele andere Staaten Europa's freiere Zustände beäßen, als Frankreich. Die Lage Englands kann auch nach Rouher's Ansicht hier nicht wegen der wesentlich verschiedenen Verhältnisse dieses und jenseits des Kanals nicht in Betracht kommen. Im Uebrigen stehe Frankreich durch den Besitz des allgemeinen Stimmrechts allen andern Völkern des Festlandes voran und sei auch das freieste Volk, denn das allgemeine Stimmrecht ist die Freiheit, die alle andern Freiheiten enthält; denn es ist das allen Bürgern gemeinsame Recht.

Hr. Rouher geht nun auf die Frage über, ob es denn so leicht sei, die begehrten Veränderungen, z. B. nur die Einführung der Ministerverantwortlichkeit, zu bewerkstelligen. Es müßte in diesem Fall der Staatsrath abgeschafft, der Senat wesentlich umgestaltet werden. Die drei Staatsgewalten, Kaiser, Senat und Gesetzgeb. Körper, seien nicht befugt, eine solche Abänderung an den Prinzipien, auf welchen die Verfassung beruht, vorzunehmen. Nur das ganze Volk könne dergleichen in seinen Comitien beschließen. „So soll also — ruft der Redner aus — der Kaiser das Volk zusammenberufen und zu ihm sprechen: „Ich habe Euch zu einer Zeit beschützt, als die Zivilisation am Rand des Abgrundes schwebte; ich habe diese Nation gekräftigt, habe ihr Ordnung und Wohlstand wiedergegeben, habe ihren Ruhm neu verjüngt, ihre Grenzen erweitert; ich habe im Interesse Frankreichs, des Lebens und der Gesundheit des ganzen Volkes gehandelt. Nun gebt mir meinen Lohn und stredt mich auf das Prokrustesbett und macht mich kürzer, damit man mich hineinzwängen kann. Meine Rolle ist aus; ich muß sie ausgeben im Interesse der parlamentarischen Regierung!“ (Sehr gut! Beifall auf vielen Bänken.) „Doch — fährt Rouher fort — er muß noch größeren Muth besitzen. Muth ihm doch lieber gleich, es wie Kaiser Karl V. zu machen, das ist seines Namens, seines Charakters, und seines Ruhmes würdiger.“ (Abermaliger Beifall.) „Wenn er das Volk befragte, wenn er irgend einer Meinung, irgend einer Befürmmeris, unangehegt und in jeder Session seine Macht bekräftigen zu sehen, nachgehend zu dem souveränen Volk sagte: „Nicht über mich! — so würde das ganze Volk als Antwort seine Macht auf's neue bestätigen. ... Es gibt Salons, die keine Vorzimmer auf die Straße haben und die nicht in die dem Kaiserreich ergebenen Volksmassen eingedrungen sind.“ (Langer und anhaltender Beifall.)

Rouher geht nun zur Widerlegung eines andern Vorwurfs ein, daß es nämlich dem Kaiserreich an der Kontrolle fehle, die das parlamentarische System einzig geben könne. Die beiden großen auswärtigen Ereignisse, der russische und der italienische Krieg, sind, soweit es die schnell sich entwickelnden Ereignisse gestatteten, dem Gesetzgeb. Körper zur Kenntniß gebracht worden. Am 11. März 1854 wurde dem Gesetzgeb. Körper ein Kredit von 250 Mill. Fr. abverlangt, am 17. wurde der Krieg erklärt. Im italienischen Krieg war noch kein Mann ausgerückt, als die Regierung von der Nothwendigkeit, Krieg gegen Oesterreich zu führen, den beiden Häusern offizielle Kenntniß gab und sich eine Aushebung von 140,000 Mann und eine Anleihe von 500 Mill. Fr. bewilligen ließ. Auch auf die Erklärungen, die Villault über die polnische Angelegenheit abgab, weist er hin. Auf der andern Seite erinnert er an verschiedene Vorkommnisse, in denen das frühere System um die vorgängige Ermächtigung der Kammer, etwas zu thun, sich wenig oder nicht gekümmert hat. So z. B. bei der Besetzung von Ancona und den Kriegsträgungen im Jahr 1840. Hr. Rouher liest sogar, als Thiers letzteres bestritt, ein Schreiben des Herzogs von Broglie, der damals dem Kabinet Thiers angehörte, an Guizot, der Gesandter in London war, vor. Es spricht sich darin keineswegs ein großer Respekt vor der Würde und der Kompetenz der Deputirtenkammer aus, die auch damals schon, wenn nichts mehr

ungefähr zu machen war, der Form wegen befragt werden sollte. Die Majorität erbat sich sonderlich an dem von Rouher mitgetheilten Schreiben, das allerdings Hr. Thiers in seiner gegenwärtigen Oppositionsstellung sehr empfindlich berühren kann; allein sie scheint nicht im entferntesten zu begreifen oder begreifen zu wollen, daß man durch schadenfrohes Hinweisen auf die gleichen in der Vergangenheit vorgefallenen Fehler noch keine vollständige Rechtfertigung des heutigen Verfahrens beibringt. Auf Merito erklärt der Hr. Staatsminister sich gegenwärtig nicht einlassen zu können. Einwillel bemerkt er nur, daß die Juliregierung 1840 die Expedition gegen San Juan d'Ulloa, ohne vorher die Kammer befragt zu haben, vornehmen ließ. Ein Gleiches sei in Bezug auf die bekannte Britischangelegenheit der Fall gewesen.

Das Interpellationsrecht sei thatsächlich vorhanden, ebenso auch das Amendementsrecht. Die ganze Adressdebatte sei ja eine unangeführte Interpellation. Es werde Alles in der Kammer so gründlich und so vollständig verhandelt, wie nur möglich verhandelt. Uebrigens könne ja die Kammer, wenn sie die ihr zu Gebot stehenden Kontrollmittel als ungenügend ansehe, sich an die Regierung wenden. Die Regierung wolle und suche nur die Wahrheit und wird jedes derartige Vergehren gewissenhaft in Betracht ziehen. — Was nun die Prinzipien von 1789 anbelangt, über deren feste Verklärung und Verlegung man klagt, so verweist Rouher auf das Plebisit von 1852, welches die Art und Weise, wie die in der Verfassung von 1851 anerkannten Prinzipien von 89 während des Jahres praktisch verwertet worden waren, vollkommen getraut und doch durch eine ungeheure Majorität ratifizirt hat. Die wirklichen Prinzipien von 89 seien vorhanden sowohl in den Sitten wie in den Gesetzen. Hr. Rouher zählt sie einzeln auf. Hr. Pelletan stellt ihr Vorhandensein ebenso entschieden in Abrede, als der Staatsminister es behauptet. Ja, er geht weiter und sagt, daß gerade die Opposition einige dieser Prinzipien verleihe, denn zu denselben gehöre auch das Recht der Beamten, nur wenn vorher auf administrativem Weg die Ermächtigung erteilt worden ist, wegen Mißbrauchs ihrer Amtsgewalt gerichtlich verfolgt werden zu können.

Die Wahlfreiheit werde von der Regierung ganz besonders geachtet, und der Beweis dafür ist der, daß kürzlich erst die Regierung aus freien Stücken die Periode zur Revision der Wählerlisten um's Doppelte verlängert hat. Die offiziellen Kandidaturen hat die Regierung das Recht und die Pflicht als Abwehr gegen die Angriffe der Opposition beizubehalten. Hr. Rouher betont, zur Verhütung und Erbauung der treugebliebenen Majorität, sehr nachdrücklich, daß die Regierung seine Kandidaten auch fernhin in eben so loyaler wie entschiedener Weise durch seine Autorität unterstützen wird (très bien!) Deshalb soll sich auch die Majorität nicht durch die gegnerischen Angriffe entmutigen lassen. In Betreff des Vereins- und Versammlungsrechtes bemerkt Hr. Rouher, daß dasselbe in der Verfassung von 1791 und nicht in den Prinzipien von 1789 anerkannt sei, aber nur letztere seien in der Verfassung von 1852 an die Spitze gestellt. Er findet es nach den schweren Erfahrungen, die Frankreich durchgemacht, auch sehr bedenklich, ja beinahe unmöglich, dasselbe uneingeschränkt zu gestalten. Die Regierung werde sich immer das Recht vorbehalten, im einzelnen Fall nach bestem Ermessen, über die Zulässigkeit eines dahingehenden Verlangens zu entscheiden. Wenn namentlich bei Wahlen die Regierung mit dem ihr zuständigen Recht Mißbrauch trieb, so hätte ja die Kammer stets das Mittel in Händen, das von der Regierung begangene Unrecht zu annulliren. (Fortsetzung folgt.)

Paris, 20. März. In der heutigen Sitzung des Gesetzgeb. Körpers kam das Amendement von Martel und Genossen, welches die Presse der administrativen Disziplin entzogen und unter die Gerichte gestellt sehen will, zur Verhandlung. Das Amendement ist hauptsächlich im Interesse der Provinzialblätter gestellt, welche der Zentralverwaltung fernstehen und den einzelnen Präfekten direkt untergeordnet sind. Granier aus Cassagnac weist im Namen der Kommission das Amendement mit den bereits so vielgebrauchten und vielbekannteren Gegenmitteln zurück. J. Brame verlangt die Aufhebung des gegenwärtigen Pressensystems, das ein Monopol zu Gunsten der vorhandenen Blätter und Ursache zu vielfachen Mißbräuchen namentlich auf dem Gebiet der finanziellen Reklame sei. In Bezug auf letztern Punkt stimmt ihm der Regierungskommissar Forcade de la Moquette bei, doch sei das Monopol wohl nicht eine Konsequenz des gegenwärtigen Systems. In London bestünden nur 17 bis 18 große Zeitungen. — Baron v. Bussière, Abgeordneter des Departements Niederrhein, hat sein Mandat niedergelegt. Er hat, da seine Wahl gewisse Ansetzungen erlitten hat, einen Aufruf an seine Wähler erlassen. — Dem „Abendmoniteur“ zufolge erhielt bei der Deputirtenwahl, die im 9. Wahlbezirk des Nord-Departements vorgenommen worden ist, der Regierungskandidat Hr. René Hamoie von 18,855 Abstimmenden 18,353 Stimmen. Es hatte sich kein anderer Kandidat aufgestellt. — Der „France“ zufolge wird der mexikanische Gesandte, Hr. Hidalgo, mit dem nächsten transatlantischen Paketboot in Frankreich zurückermarten. — Prinz Napoleon ist vorgestern Abend im Palais Royal angekommen. Als er von Livorno abgegangen war, wurde das Meer so stürmisch, daß er genöthigt war, mit seinen Begleitern in Antibes an's Land zu gehen. — Die Erste Kammer des kaiserl. Obergerichts hat heute die Liquidation der Mirès'schen Angelegenheiten dahin abgeändert, daß sie die Mission der vom Gericht ernannten Liquidation als beendet erklärt, und Hr. Mirès allein die fernere Liquidation seiner Angelegenheit überträgt. — Rente 68.67 1/2, Cred. mob. 683.75, Disb. 542.50, ital. Anl. 61.25.

Paris, 20. März. (W. L. Z.) Im Gesetzgeb. Körper wurde gestern der Verbesserungsantrag, welcher für die Presse Jurisdiktion durch die Gerichte anstatt auf dem Verwaltungswege verlangt, mit 188 gegen 65 Stimmen verworfen. Die ganze Adresse wurde mit 251 gegen 17 Stimmen angenommen. Eine Abordnung des Gesetzgeb. Körpers wird am Donnerstag dem Kaiser die Adresse überreichen.

Dänemark.

Kopenhagen, 20. März. (Köln. Ztg.) Im Landsting des Reichsraths protestirte Kjær dagegen, daß das Stillschweigen des Reichsraths in Betreff der Herzogthümerfrage hier oder föhlich von der königlichen als Gleichgültigkeit der Reichsrepräsentation aufgefaßt werde. Der Conferenzpräsident Frijs erwiderte, die Regierung betrachte Ent-

halsamkeit und Schweigen des Reichsraths unter den jetzigen Verhältnissen als Zeichen wahrer politischer Reife.

Großbritannien.

*** London, 16. März.** Es liegen aus Jamaica sehr umfangreiche Berichte über die Thätigkeit der dortigen Untersuchungskommission vor. Sie füllen den größten Theil der englischen Blätter und gehen ausführlich in die Aussagen der bisher verhörten Zeugen ein. Am 24. Febr., von welchem Tag diese Berichte datirt sind, hoffte man in der Hauptstadt, daß die Untersuchung vor Ende März geschlossen sein werde, ob zwar noch an 500 Zeugen sich gemeldet hatten. Die meisten darunter sind farbige, Männer sowohl wie Frauen, die wie sich leicht denken läßt, fast allesamt als Ankläger gegen die Behörden auftraten. Vieles von den Aussagen der bisher Vernommenen mag übertrieben, Manches gänzlich erfunden sein; aber es ist doch bis jetzt genug nachgewiesen worden, um im Großen und Ganzen das Unwiderlegliche Urtheil festzustellen, daß während des Aufstandes und unmittelbar nach Bezwingung desselben von den Behörden und den Maoris Thaten gegen die Schwarzen verübt worden sind, die sich vor keinem Richterfuß der Welt rechtfertigen, durch die Noth und Angst des Augenblicks nimmer entschuldigen lassen. Erwiesen ist jetzt, daß Weiber wirklich zu Duzenden auf den leisen Verdacht hin gepöbelt worden sind, daß die Peitsche durch Einführung von Drähten in das Geslecht „amenirt“ wurde, und daß die Frauen im Durchschnitt zwar mit 12 Hieben davonkamen, die Männer dagegen deren 50 bis 100 bekamen. (Doch gab es auch Zeugen, welche behaupteten, daß Frauen oft mit 50 Hieben bestraft worden seien, wogegen einzelne Offiziere schworen, daß sie nie eine Frau körperlicher Züchtigung unterworfen hätten.) Erwiesen ist ferner, daß die Soldateska Häuser in Brand steckte und plünderte, die Bewohner peitschte, nach kurzem Verhör niederstieß oder aufknüpfte, und daß die Maoris allenthalben auf's gräulichste gewirthschaftet hatten. Wo Offiziere verhaftet wurden, lautete ihre Aussage allerdings anders; so erklärte z. B. der vielgenannte Leutnant Nobbs, er habe keinen einzigen Schwarzen hinrichten lassen, dessen Schuld nicht durch eibliche Aussagen erwiesen worden sei; doch scheint dieses „Erwiesen“ darin bestanden zu haben, daß irgend ein Polizeimann schwor, er habe den Angeklagten unter den Rebellen oder Plünderern gesehen. Das war dem Leutnant genügend, ein Urtheil vollstrecken zu lassen. In Morant-Bay selber urtheilte das Kriegesgericht zwar nicht so summarisch, wie die auf dem Marsch befindlichen Offiziere, doch auch dort war von einer gewissenhaften und umfassenden Untersuchung nicht die Rede.

Die Kommission thut ihre Schuldigkeit, indem sie sorgsam Zeugenaussagen sichtet und sammelt. Den zu Schaden gekommenen, den Wittnen und Waisen, den Beraubten und Mißhandelten Schadenersatz zurechnen, das vermag sie aber nicht, da ihr dazu keine Vollmacht erteilt worden ist; und ob sie schließlich im Stande sein wird, einige Strafexempel zu statuiren, ist auch noch gar nicht ausgemacht. Bisher hat sie nur eine einzige Verhaftung angeordnet, die des berühmtesten Profosjen Namaj, aber auch dieser wurde gegen Bürgschaft in Freiheit gesetzt, obgleich die Anklage geradezu auf Mord lautet. Weshalb solche Rücksichten gegen diesen Mann, ist nicht klar.

Amerika.

*** New-York, 7. März, Morgens.** (Per „Cuba“.) Im Senat wurden mehrfach die Bedingungen zur Sprache gebracht, unter welchen südatlantische Vertretungen zum Kongreß zugelassen seien. Eine von Wilson eingebrachte Resolution, die an das Rekonstruktionskomitee verwiesen wurde, formulirt dieselben folgendermaßen: „Nur solche Staaten können zugelassen werden, deren Gesetgebung freigegeben in bürgerlicher Hinsicht mit den Weisen vollständig auf gleichen Fuß stellen, welche Negern, die in der Bundesarmee gedient, oder Steuern zahlen, oder lesen können, Stimmrecht erteilen, und welche ferner die Rebellen schuld sowie Entschädigung für emanzipirte Sklaven gänzlich ignoriren.“ Andere ähnliche Resolutionen, über die vorläufig noch kein Beschluß gefaßt worden, enthalten die weitere Bestimmung, daß, so lange jene Bedingungen nicht erfüllt worden, keine Staatsregierung, sei sie nun unter der Autorität des Präsidenten oder durch den bloßen Willen des Volkes eingesetzt, vom Kongreß als zu Recht bestehend anerkannt werden soll.

Die Bedingungen, unter welchen das Rekonstruktionskomitee dem Repräsentantenhaufe die Zulassung Tennessee's empfohlen hat, sind: Tennessee soll seine jetzige Verfassung behalten, für eine gewisse Zeit Rebellen vom Wahlrecht und Stellen ausschließen, dazu weber die Rebellen schuld anerkennen, noch für befreite Sklaven Entschädigung zahlen. Die Resolution ist an das Komitee zurückverwiesen worden, weil, wie mehrere Repräsentanten einwendeten, jene Bestimmungen für die Krene gegen die Union und den Schutz der Freigelassenen nicht hinlängliche Garantie böten. Der Minoritätsauschuß hatte sich dahin ausgesprochen, daß die Mitglieder aus Tennessee ohne Weiteres zugelassen seien. Der Antrag, die Unionregierung möge für eine merikanisch-republikanische Anleihe von 50 Millionen Doll. die Bürgschaft übernehmen, ist im Repräsentantenhaufe nur durch das Votum des Sprechers durchgegangen, indem die Stimmen völlig gleich standen.

Einer dem Haufe von Seiten des Gouverneurs von Nord-Carolina zugegangenen Mitteilung wurde mit 100 gegen 37 Stimmen die Annahme verweigert, da das Haus keinen Gouverneur von Nord-Carolina kenne. Eine weitere Maßregel des Hauses für die Absperrung des Südens ist seine Annahme einer Zusatzbestimmung zur Militärbill, wonach bis zur Wiederaufnahme des Südens im Kongreß kein Kader aus demselben zur Militäranstalt von West Point zugelassen werden solle.

Der „New-York Times“ zufolge ist kürzlich aus einem Neu-England-Hafen ein Schiff mit Ausrüstungsmaterial für 4 hilenische Kaper abgegangen. — Kaiser Maximilian hat ein Dekret erlassen, das allen unter merikan. Flagge fahrenden Schiffen Prämien verspricht. — Die Be-

hörden von Panama haben den Unionsdampfer „Uncle Sam“ faßirt auf den Verdacht hin, daß er Vorräthe für das spanische Geschwader führe. Die Sache unterliegt einer genaueren Untersuchung. — Die Einfuhr von Baumwolle in Neu-York seit 1. Januar beträgt 174000 Ballen.

Baden.

Karlsruhe, 21. März. Die Eröffnung der ersten Quartalsitzung des Schwurgerichts wird Dienstag den 3. April d. J. stattfinden.

Zwingen, 20. März. Heute früh nach 1 Uhr ertönten die Alarmsignale für unsere Feuerwehrr. Es brannte in dem eine Stunde von hier gelegenen, zum Amtsbereich Bonndorf gehörigen Ort Aichen. Wie wir vernehmen, ist ein Wohnhaus mit Oekonomiegebäude ein Raub der Flammen geworden. Der weiteren Ausbreitung des Brandes wurde durch zweckmäßiges Eingreifen unseres braven Pompierskorps Einhalt gethan. Menschenleben sind nicht zu beklagen; auch das Vieh konnte unversehrt aus dem brennenden Gebäude gebracht werden.

Heidelberg, 18. März. (Mannh. J.) Vor einigen Tagen war abermals ein Duell unter erschwerenden Umständen, diesmal ein Pöbelduell, von zwei heißen Substituten beabsichtigt. Die Duellanten wollten dasselbe auf dem Gebirgsrücken oberhalb Leimons vornehmen, wurden jedoch durch die Dazwischenkunft des Polizeipersonals hietan verhindert.

Vermischte Nachrichten.

— **Berlin, 17. März.** Der Handelsminister hat die Handelskammern und kaufmännischen Korporationen von der erfolgten Ratifikation des italienischen Handelsvertrages durch ein unterm 12. d. M. erlassenes Zirkularerrescript in Kenntniß gesetzt, welches die einzelnen für den Handel wichtigen Bestimmungen des Vertrages hervorhebt bzw. erläutert. Wir theilen dasselbe mit und erinnern zuvor nur daran, daß die Artikel 1—5 des Vertrages, welche bereits mit dem 19. d. M. in Kraft treten, beiden Nationen in Bezug auf Niederlassung, Waareneinfuhr und Durchfuhr die Rechte der meistbegünstigten Staaten sichern, daß der Art. 6, welcher erst am 12. Juli d. J. in Kraft tritt, sich auf den gegenseitigen Schutz der Fabrikzeichen und Etiquetten bezieht. Die Wirksamkeit dieser letzteren Bestimmung ist auf 4 Monate hinausgeschoben, damit die Betheiligten Zeit gewinnen, inwieweit ihre Einrichtungen dem neuen Regime entsprechend zu treffen. In dem Kommissionsbericht des Abgeordnetenhauses über den Handelsvertrag war das in Italien für den Schutz der Fabrikzeichen geltende Gesetz mitgetheilt; der Bericht ist indeß mit den übrigen bereits gedruckten Berichten nicht zur Vertheilung gelangt.

Das Rescript des Handelsministers lautet: „Der Handelsstand wird hierdurch benachrichtigt, daß der Austausch der Ratifikationen des am 31. Dezember v. J. unterzeichneten Handelsvertrages zwischen dem Zollverein und Italien heute hierseits erfolgt ist.“

Ein Abdruck dieses Vertrages liegt bei. Die Bestimmungen in den Artikeln 1 bis 6 werden heute über acht Tage, die Bestimmung im Artikel 6 wird nach Ablauf von vier Monaten in Kraft treten.

Auf Grund der Verabredung im Artikel 2 findet der zwischen Frankreich und Italien für die Einfuhr französischer Erzeugnisse in Italien vereinbarte Zolltarif fortan auch auf die nach Italien eingeführten Erzeugnisse des Zollvereins Anwendung. Eine Uebersetzung dieses Tarifs ist im preussischen Handelsarchiv 1865, Th. II, S. 154 ff. abgedruckt.

Waaren, für welche die Abfertigung nach den Sägen desselben in Anspruch genommen wird, müssen von Ursprungszeugnissen begleitet sein. Die in dieser Beziehung auch für den Verkehr des Zollvereins maßgebende Bestimmung im Artikel 14 des Handelsvertrages zwischen Frankreich und Italien vom 17. Januar 1863 (Pr. Handelsarchiv Jahrgang 1864, Th. I, S. 374) lautet:

„Pour établir que les produits sont d'origine ou de manufacture nationale, l'importateur devra présenter à la douane de l'autre pays, soit une déclaration officielle faite devant un magistrat séant au lieu d'expédition, soit un certificat délivré par le chef du service des douanes du bureau d'exportation, soit un certificat délivré par les Consuls ou Agents consulaires du pays, dans lequel l'importation doit être faite, et qui résident dans les lieux d'expédition ou dans les ports d'embarquement.“

Les Consuls ou Agents consulaires respectifs légaliseront les signatures des autorités locales.

Wegen Aufnahme der hienach erforderlichen Erklärungen und Ausstellung der Bescheinigungen werden die Polizei-, beziehungsweise Zoll- und Steuerbehörden mit Befugung versehen. Die Legalisirung der Unterschriften dieser Behörden durch die italienischen Konsuln ist nur dann erforderlich, wenn am Sitz der Behörde ein Konsul sich befindet.

In der Verhandlung der in den Zollverein eingeführten italienischen Erzeugnisse tritt eine Aenderung nicht ein.

Berlin, 12. März 1866. Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. J. v. Plitt.

— **Berlin, 19. März.** Vorgestern tagte hier die ständige Deputation des Kongresses deutscher Volkswirthe. Zum Ort des nächsten Kongresses (26. bis 30. August) wurde Hamburg bestimmt und auf die vorläufige Tagesordnung gesetzt: Wohnungsnoth in den großen Städten (Referent Parisius), Gemeindesteuern (Ref. Aler. Mayer und Dr. Emminghaus), Münzpolitik und Goldwährung (Ref. Soetbeer), und Aufgaben des Staats in Beziehung auf das Versicherungswesen (Ref. Richter).

— **Berlin, 19. März.** Der Begräbnißplatz in dem Friedrichshain, welcher ausschließlich die am 18. und 19. März 1848 Gefallenen aufgenommen hat, war gestern, am Jahrestage jenes Kampfes, vom frühen Morgen an zahlreich besucht und viele Gräber mit Kränzen frisch geschmückt. Der Zugang war ganz frei und auch nicht ein Polizeibeamter aufgestellt. Diesem Festen aller Polizeimacht gegenüber möge erwähnt werden, daß die Regierung in Summa keine Polizeiverordnung erlassen hat, Inhabts deren, jede Feiertagsrevolutionärer Tage oder Ereignisse, sofern bei derselben der Charakter der Offenlichkeit erkennbar wird, verboten ist; jeder Teilnehmer an solcher Feiertage in eine Geldstrafe von 5 bis 10 Thlr. verfällt, jeden Urheber oder Veranstalter solcher Feiertage, sowie jeden, der ein unter seiner Bestimmung stehendes Lokal dazu bergibt, eine Strafe von 10 Thlrn. trifft, und jede zu solcher Feiertage zusammen tretende Versammlung gemäß § 20 des Gesetzes vom 11. März 1850 aufgelöst wird.

— **Wien, 20. März.** (Fr. P. Bzg.) Die Ceterazische Anwesenheit ist geordnet durch ein Ansehen von 12 Mill. von der

belgischen Bank, womit nur die aus dem Fideikommiß ausgeschiedenen Herrschaften belastet werden. — Die gestrige Abendbörse war beim Schluß recht verstimmt.

Lissabon, 18. März. Das kaiserl. Postschiff „Guinne“, welches gestern Abend mit 217 Reisenden ankam, geht mit 152 Reisenden aus Brasilien weiter. Der Gesundheitszustand war gut. Die „Rhône“ war am 1. März vor Pernambuco angekommen. Der „Estremadura“ war am 8. März bei St. Vincent.

Karlsruhe, 20. März. (Groß. Kreis- und Hofgericht. Strafkammer.) 1) Anklage gegen Christian Ewald von Stein wegen Diebstahls.

Der Angeklagte, ein 23 Jahre alter, lediger, z. B. hier wohnender Schneidergesell, hat sich durch eine unterm 13. Dez. v. J. von dem groß. Amtsgericht Karlsruhe wegen Diebstahls gegen ihn ausgesprochene Gefängnißstrafe, die er am 24. Febr. d. J. erstanden hatte, so wenig abschrecken oder bessern lassen, daß er sofort nach seiner Entlassung aus dem Gefängniß eine Reihe von Diebstählen im Gesamtwerth von 13 fl. 43 kr. zum Nachtheil seiner gleichfalls hier wohnenden Mutter verübte, welche denn auch die zur gerichtlichen Verfolgung des Familiendiebstahls erforderliche Anzeige machte. Eine der erwähnten Entwendungen war dadurch erschwert, daß sie mittelst gewaltsamer Erbrechung eines Schranke verübt wurde.

Die freigerichtliche Zuständigkeit war dadurch begründet worden, daß die Verweisung auch einen gewaltsamen Einbruch in die Wohnung der Verstorbenen angenommen hatte (§ 385 Biff. 11 des Str.-G.B.); allein in der mündlichen Verhandlung stellte sich heraus, daß der Angeklagte die fragliche Thüre nach Verübung des Diebstahls erbrochen hatte, um den Ort der That wieder verlassen zu können. Uebrigens wurde wegen im Sinne des § 385 Biff. 11 Str.-G.B. theilweise erschwerten fortgesetzten Rückfalls in den Diebstahl auf eine, die amtgerichtliche Zuständigkeit übersteigende Strafe erkannt, nämlich auf 10 Wochen Kreisgefängniß, gekürzt durch 6 Tage Hungerkost.

2) Anklage gegen Christian Friedrich Rommel, Schlosser von Bisingen, l. württemb. Oberamts Ludwigsburg, wegen Diebstahls. Der Angeklagte war geküßigt, am Morgen des 18. Dez. v. J. zu Pforzheim seinem Stubengenossen Kleider im Werth von 27 fl. entwendet zu haben. Es lagen gegen ihn vier frühere Verurtheilungen wegen Diebstahls vor; da aber die erste derselben, ein Kameradendiebstahl im Betrag von 24 kr., ausgesprochen von dem l. württemb. Kreisgericht zu Ludwigsburg, nach unserm Strafgesetzbuch nur polizeilich strafbar gewesen wäre, so wurde er nicht wegen zweiten, sondern nur wegen ersten Rückfalls in den dritten Diebstahl verurtheilt, übrigens auf 1/4 Jahr Zuchthaus oder 10 Monate Einzelhaft und lebenslängliche Bannverweisung erkannt.

3) Anklage gegen Johann Meisenbecher, Tagelöhner von Würm, wegen Betrugs. Der Angeklagte hatte aus der in Pforzheim ziemlich beliebten Manipulation, sich für den Fabrikant auszugeben und auf in dessen erdichtem Auftrag Waaren auf Kredit zu holen, ein förmliches Geschäft gemacht, und auf diese Weise 7 verschiedene Kaufleute um zusammen 28 fl. 58 kr. geprellt; auch er ist kein Neuling auf dem Gebiet der Eigenthumsvergehen und wurde wegen im Rückfall verübten fortgesetzten Betrugs zu 6 Monaten Kreisgefängniß verurtheilt.

4) Anklage gegen Ludwig Brand, Steinhauer von Kürnbach, wegen versuchter Befreiung eines Gefangenen. Am 15. Jan. d. J. hatte der Bürgermeister zu Kürnbach einen Freund des Angeklagten wegen rufschädigenden Lärms und Trunkenheit verhaftet und in das Kreisgefängniß verbracht. Brand, selbst ziemlich stark betrunken, rütelte an der Thüre des Gefängnisses und trat mit den Füßen gegen dieselbe, um seinen Gefährten dem Arm der strafenden Gerechtigkeit zu entreißen, ein Vergehen, welches er nach dem heute erlassenen Urtheil mit 8 Tagen Amtsgefängniß zu büßen hat.

Karlsruhe, 21. März, 19. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer. Tagesordnung auf Freitag den 23. März, Vormittags 9 Uhr. 1) Anzeige neuer Eingaben. 2) Interpellation des Abg. Kiefer wegen Vorlage eines Schulgesetzes. 3) Verathung des von dem Abg. Heilig erstatteten Berichts der Budgetkommission über das ordentliche Budget des großh. Ministeriums des Innern für die Jahre 1866 und 1867, Tit. II, III und IV der Einnahmen und Lasten, Tit. XII, XIII, XIV und XV des eigentlichen Staatsaufwands, betreffend die milden Fonds und Armenanstalten, die Heil- und Pfllegeanstalt zu Pforzheim, die Heil- und Pfllegeanstalt zu Jlenau, und die polizeiliche Verwahrungsanstalt.

Marktpreise.

Ergebniß des am 17. und 20. März 1866 zu Bisingen abgehaltenen Getreidemarktes.

Getreidegattung.	Verkauf.	Ganze Verkaufsumme.	Preis per Str.	Wuchschlag per Str.	Abschlag per Str.
Kornen	810	4016 fl. 34 fr.	4 fl. 58 fr.	fl. 3 fr.	fl. — fr.
Roggen	—	— fl. — fr.	fl. — fr.	fl. — fr.	fl. — fr.
Gerste	—	— fl. — fr.	fl. — fr.	fl. — fr.	fl. — fr.
Bohnen	24	99 fl. 6 fr.	4 fl. 8 fr.	fl. 8 fr.	fl. — fr.
Erbsen	—	— fl. — fr.	fl. — fr.	fl. — fr.	fl. — fr.
Mischelstruch	57	175 fl. 54 fr.	3 fl. 8 fr.	fl. — fr.	fl. 1 fr.
Widen	22	95 fl. — fr.	4 fl. 19 fr.	fl. — fr.	fl. — fr.
Haber	239	875 fl. 30 fr.	3 fl. 40 fr.	fl. 4 fr.	fl. — fr.
Sparrsette	4	32 fl. 18 fr.	8 fl. 4 fr.	fl. — fr.	fl. 4 fr.

Karlsruher Witterungsbeobachtungen.

20. März	Barometer.	Thermometer.	Wind.	Himmel.	Witterung.
Morgens 7 Uhr	27° 230	+ 50	N.W.	ganz bew.	trüb, regnerisch
Mittags 2	343	+ 8,5	N.D.	„	„
Nachts 9	330	+ 5,5	„	„	frisch

Verantwortlicher Redakteur:
Dr. J. Herm. Kroenlein.

Großherzogliches Hoftheater.

Donnerstag 22. März, 1. Quartal, 36. Abonnementsvorstellung. **Jaob und seine Söhne**; Oper in 3 Akten, von Mehul.

Freitag 23. März, 2. Quartal, 37. Abonnementsvorstellung. **Samlet**; Trauerspiel in 5 Akten, von Shakspeare.

Sonntag 25. März. Mit allgemein aufgehobenem Abonnement. Zum Vortheil des Unterstützungsfonds für Wittwen und Waisen der Mitglieder des großh. Hoforchesters. **Großes Konzert in zwei Abtheilungen.**

